



## **KLIENTENINFORMATION** **2017/2018**

### **PROLOG**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Klienten! Um Sie auch heuer wieder zum Jahresende auf den aktuellen Stand zu bringen, möchten wir Ihnen mit den folgenden Informationen einen kurzen Überblick über wesentliche Änderungen, die sich heuer glücklicherweise eher in Grenzen gehalten haben, und Steuersparmöglichkeiten geben.

### **UMSATZSTEUERGRENZEN**

Für alle umsatzsteuerbefreiten Kleinunternehmer gilt die jährliche Umsatzgrenze von € 30.000 netto. Sollten Sie Gefahr laufen, diese Grenze zu überschreiten, so empfiehlt sich, die noch nicht erhaltenen Umsätze erst im nächsten Jahr abzurechnen und zu vereinnahmen bzw. die Rechnungen an Unternehmer noch im laufenden Jahr zu korrigieren. Es gibt jedoch auch eine Erweiterung, sodass innerhalb von fünf Jahren einmal bis zu € 34.500 (netto) umgesetzt werden dürfen, ohne die Kleinunternehmerstellung zu verlieren.

### **Änderungen bei der Kleinunternehmerregelung**

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung, die die Summe von steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen umfasste, werden seit 1.1.2017 bestimmte unecht befreite Umsätze nicht mehr in die Berechnung der Umsatzgrenze einbezogen. Konkret werden die unecht befreiten Umsätze der Blinden, von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen, von Privatlehrern, gemeinnützigen Vereinen, von Pflege-

und Tagesmüttern, der Krankenanstalten, aus der Tätigkeit im Rahmen von Heilbehandlungen (auch als Psychotherapeut oder Heilmasseur), aus der Tätigkeit als Zahn-techniker sowie bestimmte Umsätze von Bund, Ländern und Gemeinden nicht miteinbezogen.

### **Gleichbleibende Bestimmung**

Auch weiterhin werden z.B. steuerfreie Kreditgewährungen, Grundstückslieferungen sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken bei der Bestimmung der Umsatzgrenze miteinberechnet.

### **Beispiel:**

Bisher konnte ein Masseur, der bei gewerblichen Massagen einen Umsatz von € 25.000 und bei Heilmassagen ebenfalls einen Umsatz von € 25.000 erwirtschaftete, die Kleinunternehmerregelung nicht anwenden. Da seit 1.1. 2017 die (sowieso unecht umsatzsteuerbefreiten) Umsätze aus der Tätigkeit als Heilmasseur nicht mehr bei der Bemessung der Umsatzgrenze miteinbezogen werden, wird nur mehr der Umsatz aus gewerblichen Massagen berücksichtigt. Damit fällt dieser Masseur mit € 25.000 Umsatz aus gewerblichen Massagen unter die Kleinunternehmerregelung und muss keine Umsatzsteuer für seine gewerblichen Massagen in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

### **GEWINNFREIBETRAG**

Wie bereits in den letzten Jahren steht der Gewinnfreibetrag allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt bis zu 13 % des Gewinnes. Der Grundfreibetrag für Gewinne bis € 30.000 wird bei jeder natürlichen Person automatisch berücksichtigt,

für darüberhinausgehende Gewinne sind begünstigte Investitionen erforderlich (darunter fallen z.B. neue, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter, nicht jedoch PKW!), die mindestens vier Jahre im Betrieb behalten werden müssen. Konnten bis 2016 nur mehr Wohnbauanleihen als unkörperliche Investitionen herangezogen werden, so sind ab 2017 wieder alle Wertpapiere nach § 14 (7) 4 EStG möglich, die auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen verwendbar sind. Ihr Bankinstitut wird Sie hier gerne beraten.

Beachten Sie bitte unbedingt, dass die jeweilige Investition noch im heurigen Jahr getätigt (d.h. bezahlt und ggf. in Betrieb genommen) werden muss, um steuerlich wirksam zu werden.

### **Hochrechnung:**

Sollten Sie eine Hochrechnung für das laufende Jahr wünschen setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit uns in Verbindung, damit wir gemeinsam die passende Investitionshöhe ermitteln und diese Steuersparmöglichkeit somit optimal nutzen können.

### **LEGAL ENTITY IDENTIFIER (LEI)**

Im Zusammenhang mit Wertpapieren steht auch „LEI“. Juristische Personen (GmbHs, Vereine) und im Firmenbuch eingetragene Unternehmen können ab 2018 nur mehr dann Wertpapiergeschäfte durchführen, wenn sie einen sogenannten Legal Entity Identifier (LEI) haben. Dieser ist eine 20 stellige Kennnummer, die weltweit eine eindeutige Identifizierung von Finanzmarktteilnehmern ermöglicht. Der LEI muss selbst bei einer Vergabestelle beantragt und dem Kreditinstitut bekanntgegeben werden, leider fallen neben erstmaligen Kosten auch jährliche Servicegebühren an.



**WTWN Fleischmann  
Steuerberatung**  
Otto Sagmeister-Gasse 9  
2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/27245 - 0  
Fax: 02622/27245 - 22

office@wtwn.at

## VORGEZOGENE INVESTITIONEN

Für Investitionen bis zum Jahresende kann noch heuer eine Halbjahres-Abschreibung geltend gemacht werden, die den steuerpflichtigen Gewinn mindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.h. bis € 400 netto) können sofort als Aufwand abgesetzt werden. Auch laufende Kosten, die im nächsten Jahr fällig werden, können bis 14. Dezember steuerwirksam vorausgezahlt werden, andernfalls könnten sie im Falle einer Prüfung ins nächste Jahr verschoben und der Zweck der Übung damit vereitelt werden.

Gleichzeitig können Betriebseinnahmen bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern erst im nächsten Jahr vereinnahmt werden, um heuer eine geringere Steuerbelastung zu haben. All diese Maßnahmen sollten tunlichst mit Maß und Ziel gesetzt werden, um einen Missbrauchstatbestand zu vermeiden.

Schließlich kann auch eine zukünftige Sozialversicherungsnachzahlung bei gewissenhafter Berechnung vorgezogen werden.

## SOZIALVERSICHERUNG

Falls Sie sich als „neuer Selbständiger“ wegen Unterschreiten der Versicherungsgrenze (Einkünfte < € 5.108,40) von der Sozialversicherungspflicht befreien ließen, diese Grenze im Jahr 2017 jedoch überschreiten, sollte diese Überschreitung spätestens bei der Erstellung der Einkommensteuererklärungen formlos bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gemeldet werden, da bei einer verspäteten oder gar keiner Meldung der Überschreitung der oben angeführten Grenze ein Zuschlag von 9,3 % verrechnet wird.

Für gewerbliche (Jung-) Unternehmer, die im Jahr 2017 einen Jahresumsatz unter € 30.000 und Einkünfte unter € 5.108,40 erzielen werden, in den letzten fünf Jahren nicht mehr als 12 Monate der Pflichtversicherung unterlagen und 2017 noch keine Leistungen aus der SVA bezogen haben, endet die Antragsfrist für die Befreiung mit 31.12.2017.

Seit 2016 besteht die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge bereits in den ersten Jahren an die voraussichtliche tatsächliche Höhe anzupassen, also zu erhöhen, um ein späteres Zusammenfallen von mehreren hohen Nachzahlungen zu vermeiden.

## NEU: VORABPRÜFUNG NACH DEM SOZIALVERSICHERUNGSZUORDNUNGSGESETZ

Insbesondere bei neuen Selbständigen, die nur für einen Auftraggeber tätig sind, bestand in der Vergangenheit die Unsicherheit, dass bei einer GPLA Prüfung das Auftragsverhältnis aufgrund der Abhängigkeit des Auftragnehmers rückwirkend als Dienstverhältnis eingestuft wurde. In diesen Fällen gab es massive Nachforderungen seitens der Körperschaften.

Zur Vermeidung wurde das Instrument der Vorabprüfung geschaffen, d.h. die Prüfung erfolgt amtswegig im Zuge der Neuanmeldung der Betroffenen zur Sozialversicherung. Dazu wird ein Fragebogen übermittelt, die Fragen zielen darauf ab, zu ergründen, wie weit die Entscheidungsfreiheit des Auftragnehmers eingeschränkt ist und ob insofern das Auftragsverhältnis noch als selbständige Erwerbstätigkeit oder bereits als Dienstverhältnis zu qualifizieren ist.

Nach Abschluss der Erhebungen und Zuordnung als Dienstnehmer oder Selbständiger sind die GKK, die SVA bzw. die SVB sowie das Finanzamt bei einer späteren GPLA Prüfung an diese Beurteilung gebunden. Dies allerdings nur dann, wenn die seinerzeit bekannt gegebenen Umstände der Beschäftigung den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben und zwischenzeitlich keine Änderung des für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhaltes eingetreten ist.

Sowohl für Auftraggeber, als auch für Auftragnehmer besteht jederzeit die Möglichkeit, bei der SVA einen Antrag auf Überprüfung der Versicherungszuordnung zu stellen. Die Feststellungen nach diesem Verfahren haben dieselbe Bindungswirkung für Behörden wie die Vorabprüfung.

## NEU: GELTENDMACHUNG VON SPENDEN

Bereits seit 2012 gibt es eine Vielzahl an begünstigten Spendenempfängern, an die steuergünstig gespendet werden kann (unter anderem Feuerwehren, Tierschutzhäuser etc.). Es gibt jedoch Einschränkungen, so können Sie maximal 10 % Ihres laufenden Gewinnes (betrieblich) sowie maximal 10 % Ihrer Einkünfte (insgesamt) spenden. Informieren Sie sich bereits im Vorfeld über die Abzugsfähigkeit unter dem Spendservice des BM für Finanzen: [www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html](http://www.bmf.gv.at/kampagnen/spendenservice.html).

Ab der Veranlagung 2017 werden Spenden und Kirchenbeiträge nicht mehr durch Eintragung in der Einkommenssteuererklärung und Arbeitnehmerveranlagung von Spendern geltend gemacht, sondern die Meldung erfolgt direkt durch die



Spendenorganisation bzw. Kirche an das Finanzamt.

Die Meldung durch die Spendenorganisationen bzw. Kirchen hat bis Ende Februar des Folgejahres zu erfolgen, für die Spenden und Kirchenbeiträge des Jahres 2017 also bis Februar 2018. Die elektronische Datenübermittlung umfasst damit die gesamten Spenden/Kirchenbeiträge pro Person und Kalenderjahr. Diese neue Regelung soll eine Vereinfachung in der Verwaltung von Spenden für die Spender und die Finanzverwaltung bewirken.

Wir raten jedoch an, weiterhin Aufzeichnungen über die geleisteten Spenden zu führen, da nur so etwaige Fehler der übermittelnden Institutionen erkannt werden können.

### **KEINE MIETVERTRAGSGEBÜHR FÜR WOHNZWECKE MEHR**

Wohnungsmietverträge, die am 11. November 2017 oder danach unterschrieben worden sind, unterliegen keiner Vergebührung mehr. Unter „Wohnräumen“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume (wie Keller, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind).

Bei Vermietungen zu anderen als zu Wohnzwecken hat sich nichts geändert, hier fällt weiterhin eine Mietvertragsgebühr an.

### **KINDERBETREUUNGSKOSTEN**

Kosten für die „professionelle“ Betreuung von Kindern bis zum zehnten Lebensjahr können bis zu einem Jahresbetrag von € 2.300 pro Kind als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden. Dazu zählt neben der Nachmittagsbetreuung auch z.B. das Essen im Kindergarten.

### **KINDERFREIBETRAG**

Seit 2016 gibt es höhere Kinderfreibeträge, d.h. entweder € 440 bei Inanspruchnahme eines Elternteils oder jeweils € 300, wenn beide Eltern den KFB beantragen.

### **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**

Als Steuerpflichtiger mit ausschließlich nichtselbständigen Einkünften können Sie Ihre Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung = ANVA) innerhalb von fünf Jahren einreichen. Spätestens bis Jahresende ist daher die Veranlagung für das Jahr 2012 abzugeben, andernfalls verfällt dieses Jahr.

Seit 2016 neu ist auch eine Negativsteuer für Pensionisten, diese gab es bisher nur für berufstätige Steuerpflichtige.

### **ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG**

Einige Arbeitnehmer werden vermutlich bereits ein Schreiben des Finanzamts über die antragslose ANVA für das Jahr 2016 erhalten haben. Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung konnte erfolgen, wenn z.B. im ersten Halbjahr 2017 noch keine Arbeitnehmerveranlagung für 2016 eingereicht wurde, ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden und keine Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen zu erwarten waren.

Sollen auch Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden ist es empfehlenswert, eine reguläre Arbeitnehmerveranlagung über FinanzOnline abzugeben. Wurde bereits eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt, ist jedoch die Steuergutschrift nicht zufriedenstellend,

kann zusätzlich die reguläre Arbeitnehmerveranlagung abgegeben werden, die den Bescheid aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung aufhebt.

Erfolgte bereits eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung, wurden aber auch zusätzlich veranlagungspflichtige Einkünfte, wie beispielsweise erstmalige steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vereinnahmt, muss seitens des Steuerpflichtigen zusätzlich eine Einkommenssteuererklärung abgegeben werden.

### **SONDERAUSGABEN**

Topf-Sonderausgaben haben mit der Steuerreform 2015 eine wesentliche Einschränkung erfahren. So sind neue Topf-Sonderausgaben nach dem 01.01.2016 wie bspw. freiwillige Versicherungen oder Ausgaben zur Wohnraumschaffung oder –sanierung nicht mehr abzugsfähig, alte Verträge oder Ausgaben bzw. Kredite können nur mehr bis zum Jahr 2020 berücksichtigt werden. Diese Regelung gilt jedoch nur für besagte Topf-Sonderausgaben, nicht jedoch für Kirchenbeiträge (bis € 400 / Person / Jahr), Spenden (siehe oben) oder bspw. Steuerberatungskosten, diese sind zur Gänze abzugsfähig.

### **FÜR DIENSTGEBER**

Wie jedes Jahr können Sie für Jahresfeiern pro Dienstnehmer und Jahr € 365 aufwenden. Außerdem können Sie Sachgeschenke und Gutscheine iHv € 186 je Dienstnehmer schenken. Seit 2016 neu ist auch die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Jubiläumsgeschenken (pro DN und Jahr ebenfalls € 186), dazu zählen Firmen- und Dienstnehmerjubiläen.



Fallen zwei Jubiläen in ein Jahr, dann sind insgesamt nur € 186 abgabefrei.

Ganz gegenteilig verhält es sich leider mit Jubiläumsgeldauszahlungen – diese sind seit 2016 auch sozialversicherungsspflichtig.

### **REGISTRIERKASSENPFlicht - BELEGERTEILUNGSPFLICHT**

Aufgrund anhaltender Aktualität wollen wir Ihnen zum wiederholten Male eine kurze Zusammenfassung der derzeitigen Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht geben

#### **WER?**

Jeder Betrieb, der mehr als bzw. genau € 15.000 an Gesamtumsatz und mehr als € 7.500 an Barumsätzen erzielt.

Die Regelung gilt nicht nur für Handels- und Gastronomiebetriebe, sondern vielmehr u.a. auch für Dienstleister wie bspw. Ärzte, Notare und Rechtsanwälte.

#### **AUSNAHMEN?**

Sehr eingeschränkt, die „Kalte Hand Regelung“ betrifft z.B. Maronibrater, Christbaumverkäufer, Schirmbars und Verkaufsbuden, die bis € 30.000 Jahresumsatz erwirtschaften und auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (ohne feste Umschließung) tätig sind. Auch Onlineshops sind aufgrund fehlender Barumsätze nicht betroffen. Bei vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommenen Automaten gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2026, Automaten mit geringen Umsätzen (Einzelumsatz < € 20) sind vollkommen ausgenommen.

#### **AB WANN?**

Nachdem die Umsatzgrenze überschritten wurde gibt es drei Monate

Puffer. Beispiel: Überschreiten der € 15.000 Umsatz und € 7.500 Barumsätze bei monatlicher UVA im Jänner 2017, Februar bis April Puffer, ab 01.05.2017 Registrierkassenpflicht.

#### **WIE?**

#### **ERFASSUNG:**

Alle Barumsätze müssen ab Eintritt der Registrierkassenpflicht einzeln und mittels einer elektronischen Registrierkasse oder eines elektronischen Kassensystems erfasst werden.

#### **BELEGERTEILUNG:**

Jeder Unternehmer muss seit Anfang 2016 jedem barzahlenden Kunden einen Beleg mit gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalten (unaufgefordert!) aushändigen. Diese Vorschrift ist unabhängig von einer etwaigen Registrierkassenpflicht! Eine elektronische Übermittlung direkt aus der Registrierkasse ist unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich.

#### **RKSV seit 01.04.2017 (QR-Code)**

Durch die Registrierkassensicherheitsverordnung wurde die Manipulation von Registrierkassen unmöglich gemacht, da seit 01.04.2017 jeder Beleg einen QR-Code (steht für Quick Response) enthalten muss, der eine chronologische Verkettung der vorherigen Umsätze bewirkt. Jede Registrierkasse musste und muss auch zukünftig mit einer individuellen elektronischen Signatur beim Finanzamt registriert werden.

#### **INFORMATIONEN**

Nähere Informationen „aus erster Hand“ lesen Sie bitte auf der Homepage des BMF nach:

[https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen\\_startseite.html](https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/registrierkassen_startseite.html)

#### **SANKTIONEN**

Die Folgen bei Nichteinhaltung können äußerst schmerzhaft sein: Angefangen bei einer Strafe bis zu € 5.000, über die möglicherweise weitaus schwerwiegendere Schätzungsbefugnis aufgrund nicht ordnungsgemäßer Führung der Bücher und (Grund-)Aufzeichnungen bis hin zu Strafen von € 25.000 bei manipulierter Registrierkasse.

#### **JAHRESBELEG REGISTRIERKASSE**

Bei der Erstellung des Monatsbeleges für Dezember ist zu beachten, dass dieser gleichzeitig als Jahresbeleg gilt. Er ist daher zusätzlich auszudrucken, aufzubewahren und mit der BMF Belegcheck-App zu prüfen. Dabei helfen wir Ihnen natürlich bei Bedarf gerne.

Der Jahresbeleg richtet sich nach dem Kalenderjahr und aus diesem Grund ist auch bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr der Dezember-Monatsbeleg der Jahresbeleg.